

**Reglement über die
finanzielle Unterstützung von
ortsansässigen Vereinen**

(Vereinsreglement)

vom 18. Juni 2012

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Genehmigung Gemeinderat
2012	01.01.2013	Erstmaliges Inkrafttreten des Reglements	18.06.2012 / Beschluss 64
2022	01.01.2023	Teilrevision	21.11.2022 / Beschluss 152
2026	01.01.2027	Teilrevision	17.08.2026 / Beschluss 75

Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG.....	4
II. GRUNDSÄTZE.....	4
Eigenleistung und Eigeninitiative.....	4
Säulen der Vereinsunterstützung.....	4
Jugendförderung im Fokus.....	4
III. VORAUSSETZUNGEN FÜR VEREINSUNTERSTÜTZUNG	4
Art und Begriff des Vereins.....	4
Sitz und Wohnsitz.....	4
Antrag	4
IV. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG	5
Sockelbeiträge.....	5
Jugendförderbeiträge	5
Projektbeiträge.....	5
Jubiläen	6
Entschädigung für Aufträge von der Gemeinde.....	6
V. INFRASTRUKTUR.....	6
Bereitstellung und Unterhalt von Infrastruktur	6
Infrastrukturnutzung und Gebühren.....	6
VI. KOMMUNIKATION UND KOORDINATION.....	7
Präsidentenkonferenz.....	7
Öffentlichkeitsarbeit.....	7
VII. INKRAFTSETZUNG.....	7

I. Einleitung

Vereine stellen einen zentralen Bestandteil einer attraktiven und funktionierenden Gemeinde dar. Durch ihr sportliches, kulturelles oder gesellschaftliches Engagement tragen sie zu einer guten Lebensqualität und der Identität der Gemeinde bei. Aus diesen Gründen erachtet es der Gemeinderat als wichtig, die Vereine in ihrem Tun zu unterstützen.

II. Grundsätze

Art. 1

Eigenleistung und Eigeninitiative

Eigenleistung und Eigeninitiative werden als Voraussetzungen für eine Unterstützung durch die Gemeinde erachtet. Der Gemeinderat schafft mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Rahmenbedingungen, die ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Pfungen ermöglichen.

Art. 2

Säulen der Vereinsunterstützung

Die Vereinsunterstützung der Gemeinde Pfungen basiert auf drei Säulen:

- Finanzielle Unterstützung
- Infrastruktur
- Kommunikation und Koordination

Art. 3

Jugendförderung im Fokus

Der Fokus der Vereinsunterstützung wird auf den Bereich Jugend gelegt. Vereine, die Jugendlichen eine Freizeitbeschäftigung anbieten, leisten wertvolle Jugendarbeit und erweisen der Gemeinde damit einen wichtigen Dienst. Dieses Engagement verdient besondere Unterstützung durch die Gemeinde.

III. Voraussetzungen für Vereinsunterstützung

Art. 4

Art und Begriff des Vereins

Der Verein erfüllt die gesetzlichen Anforderungen im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 60ff und widmet sich regelmässig statuarisch festgehaltenen, sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen oder anderen nicht wirtschaftlichen Aktivitäten. Vereine mit einem unethischen oder fragwürdigen Hintergrund werden nicht unterstützt. Vereinsähnliche Institutionen, wie beispielsweise Organisationskomitees, die keinem Verein angehören, können unter Umständen ebenfalls von der Vereinsunterstützung profitieren, sofern ihr Organisationszweck im Interesse der Gemeinde Pfungen liegt.

Art. 5

Sitz und Wohnsitz

Der Verein muss seinen Sitz in der Gemeinde Pfungen haben. Ebenfalls muss mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder des Vereins den Wohnsitz in der Gemeinde haben. Für die Jugendförderung gilt Art. 8. ^{*2a}

Art. 6

Antrag

Für den Erhalt von finanzieller Unterstützung ist es notwendig, bis zum 31. Juli jedes Jahres einen Antrag an die Gemeinde mit dem vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag ist Folgendes beizulegen:

- Namens- und Adressliste der Vorstands- und Aktivmitglieder
- Tätigkeitsprogramm

Ausnahme davon bildet die finanzielle Unterstützung i.S.v. Art 9. Formalien für Anträge sind dort geregelt. ^{*2a}

Vereine, die Antrag auf Unterstützung stellen, müssen der Gemeindeverwaltung jederzeit Einsicht in die Unterlagen gewähren.

IV. Finanzielle Unterstützung

Erfüllt ein Verein alle Bedingungen von Kapitel III, so kann er von der finanziellen Unterstützung der Gemeinde Pfungen profitieren. Die Auszahlung für die finanziellen Beiträge erfolgt im Jahr der Antragsstellung.^{*2a}

Art. 7

Sockelbeiträge

Jeder Verein, der die unter Kapitel III genannten Bedingungen erfüllt, erhält einen jährlichen Sockelbeitrag. Die Höhe der Sockelbeiträge wird in Anhang I geregelt.^{*2a}

Art. 8

Jugendförderbeiträge

Vereine mit Sitz in Pfungen, welche Kinder und Jugendlichen eine regelmässige, sinnvolle Freizeitbeschäftigung ermöglichen, erhalten pro Kind oder Jugendlicher einen Jugendförderbeitrag. Dies gilt auch für Vereine mit Sitz ausserhalb der Gemeinde, welche Kindern und Jugendlichen eine Freizeitbeschäftigung anbieten, welche in Pfungen in entsprechender Form nicht verfügbar ist. Folgende Bedingungen gelten:

- Für den Erhalt von Jugendförderbeiträgen gelten die Antragsbestimmungen von Art. 6.^{*2a}
- Beitragsberechtigt sind Kinder, welche Aktivmitglied sind, ab dem Jahr, in welchem Sie drei Jahre alt werden (Frühförderung), bis und mit dem Jahr, in welchem sie 20 Jahre alt werden und in Pfungen wohnhaft sind.^{*2a}
- Die angebotenen Aktivitäten finden regelmässig und mindestens 12 Mal pro Jahr statt.^{*2a}
- Die leitenden Personen entsprechen den Anforderungen der Jugendarbeit. Sie nehmen regelmässig an den Aktivitäten teil und wirken wesentlich an deren Organisation und Durchführung mit. Sie bilden sich angemessen weiter und unterstützen aktiv die Präventionsbemühungen der Gemeinde.^{*2a}
- Sportvereine mit Sitz ausserhalb der Gemeinde Pfungen, welche eine eigene Infrastruktur betreiben, die Beitragsberechtigung für Jugendförderbeiträge der Gemeinde Pfungen erfüllen sowie mehr als 15 Jugendliche aus der Gemeinde Pfungen Aktivmitglied sind, erhalten einen Infrastrukturbeitrag pro jugendliche Person.^{*1a}

Die Höhe der Jugendförderbeiträge sowie Beiträge für die externe Infrastrukturnutzung werden in Anhang I geregelt. Die Beiträge können kumulativ zu den Sockelbeiträgen erfolgen.^{*1a}

Art. 9

Projektbeiträge

In einzelnen Fällen kann neben den regulären Beiträgen eine zusätzliche, einmalige finanzielle Unterstützung erfolgen. Solche Beiträge sind insbesondere für Veranstaltungen, Anschaffungen o.ä., die auch im Interesse der Gemeinde liegen, vorgesehen.

Folgende Grundsätze gelten:

- Für Projektbeiträge muss ein Antrag gestellt werden, der ein Begründungsschreiben, einen Projektbeschrieb, ein detailliertes Budget und Angaben über die Finanzierung enthält.
- Das Projekt muss im öffentlichen Interesse liegen und einen engen Bezug zur Gemeinde haben.
- Vom Gesuchsteller sind alle möglichen Geldquellen zu erschliessen, insbesondere auch privates Sponsoring, und es ist eine möglichst hohe Selbstfinanzierung anzustreben.
- Gesuche für Beiträge über Fr. 1000.00 müssen zwecks Budgetierung bis zum 30. Juni des Vorjahres eingereicht werden.

Eine abschliessende Beurteilung über Vergabe und Höhe von Beiträgen liegt im Ermessen des Gemeinderats.

Art. 10

Jubiläen

Jubiliert ein Verein, so kann dieser einen Beitrag von der Gemeinde erhalten. Ein Jubiläumsbeitrag erfolgt alle 25 Jahre und muss mit einem Gesuch an die Gemeinde eingefordert werden. Die Höhe der Beiträge ist in Anhang I geregelt.

Art. 11

Entschädigung für Aufträge von der Gemeinde

Für die Erbringung öffentlicher Leistungen im Auftrag der Gemeinde, erhalten Vereine eine festgesetzte Pauschale. Die Pauschalen sind in Anhang I festgehalten.

Für die Organisation und Durchführung der Bundesfeier erhalten die Vereine eine Defizitgarantie und einen fixen Beitrag zur Bezahlung der musikalischen Unterhaltung. Die Höhe des Beitrags ist in Anhang I geregelt.

Erfüllen Vereine anderweitig einen Auftrag der Gemeinde, so wird im einzelnen Fall eine Regelung über die Entschädigung getroffen.

V. Infrastruktur

Im Bereich Infrastruktur erfolgt die Vereinsunterstützung auf zwei Arten; einerseits durch die Bereitstellung und den Unterhalt von Infrastruktur und andererseits durch die finanzielle Entlastung der Vereine im Bereich der Gebühren für Infrastrukturnutzung.

Art. 12

Bereitstellung und Unterhalt von Infrastruktur

Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine angemessene Infrastruktur in der Gemeinde Pfungen und schafft damit wichtige Rahmenbedingungen für die Vereine. Der Unterhalt gemeindeeigener Räumlichkeiten und Anlagen obliegt der Gemeinde.

Art. 13

Infrastrukturnutzung und Gebühren

Vereine, welche die Bedingungen für Vereinsunterstützung erfüllen (Art. 4 und 5), können leistungsbezogene Infrastrukturen der Gemeinde grundsätzlich kostenlos nutzen. Folgende Bestimmungen gelten:

- Die Nutzung der Infrastruktur durch die Gemeinde geht der kostenlosen Nutzung der Vereine immer vor.*^{2a}
- Die kostenlose Nutzung beschränkt sich auf die Dauerbelegungen von Montag bis Freitag bis spätestens 22:00 Uhr (wöchentliche oder monatliche Benutzung einer bestimmten Infrastruktur zu einer festgelegten Zeit) sowie auf Veranstaltungen (inkl. Zusatztrainings).*^{2a}
- Veranstaltungen und Zusatztrainings sind nach den geltenden Reservationsbestimmungen über das Reservationstool zu beantragen. Der Entscheid bezüglich Nutzung der Infrastruktur liegt bei der Abteilung Liegenschaften & Forst.*^{2a}
- Aufgehoben*^{2a}
- Aufgehoben*^{2a}
- Bei der Vergabe von Räumen werden einheimische Vereine Dritten gegenüber bevorzugt.
- Nutzungen während den Schulferien müssen jeweils separat beantragt werden und sind im Nutzungsreglement geregelt.
- Die Höhe der Gebühren und weitere Bestimmungen für die Nutzung von Infrastruktur der Gemeinde sind im Gebühren- und im Benützungsreglement geregelt.

VI. Kommunikation und Koordination

Art. 14

Präsidentenkonferenz

Die Gemeinde Pfungen unterstützt die jährliche Präsidentenkonferenz mit administrativer Hilfe und Erstellung von Drucksachen. Ebenfalls ist ein Mitglied des Gemeinderates an der Konferenz anwesend. Die Vereinskonzferenz ist Ausdruck der Wertschätzung der Gemeinde gegenüber den Vereinen. Mögliche Themen sind:

- Änderungen der Richtlinien
- Koordination der Anlässe
- Veranstaltungskalender
- Anliegen der Vereine an die Gemeinde
- Vereinsrelevante Informationen der Gemeinde

Art. 15

Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde Pfungen stellt den Vereinen Platz für Inserate in der Dorfzeitung und im Schaukasten an der Dorfstrasse kostenlos zur Verfügung. Ebenfalls können auf der Homepage der Gemeinde (www.pfungen.ch) unter der Rubrik Vereine die wichtigsten Informationen (Name des Vereins, Ansprechperson, E-Mail und Homepage) zum Verein veröffentlicht werden. Auf der Gemeindehomepage wird des Weiteren eine Agenda zur Verfügung gestellt, welcher Veranstaltungen des Vereins zugefügt werden können. Diese Agenda wird regelmässig in der Dorfzeitung abgedruckt.

VII. Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 18. Juni 2012 genehmigt. Es tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Gemeinderat Pfungen

Heinz Kühne
Gemeindepräsident

Rolf Oggier
Gemeindeschreiber

Inkraftsetzung 1.
Teilrevision

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 21. November 2022 genehmigt. Es tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Gemeinderat Pfungen

Tamara Schmocker
Gemeindepräsidentin

Andrea Jakob
Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung 2.
Teilrevision

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 17. August 2026 genehmigt. Es tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Gemeinderat Pfungen

Tamara Schmocker Andrea Jakob
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiberin

*1a Geändert mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 152 vom 21. November 2022

*2a Geändert mit Gemeinderatsbeschluss Nr. XX vom 17. August 2026

Anhang I

In folgender Tabelle ist die Höhe der Beiträge für Vereine geregelt:

Sockelbeiträge	
Für alle Vereine	500.00
Chöre ¹	Zusätzlich 1'000.00
Musikverein ²	Zusätzlich 6'000.00
Jugendförderungsbeiträge	50.00 pro jugendliche Person ^{*2a}
Infrastrukturbeiträge Jugendförderung	50.00 pro jugendliche Person ^{*2a}
Projektbeiträge	Im Ermessen des Gemeinderates
Jubiläumsbeiträge	300.00 für 25 Jahre 600.00 für 50 Jahre 900.00 für 75 Jahre 1'200.00 für 100 Jahre Für alle weiteren 25 Jahre: Zusätzlich Fr. 300.00

Pauschalen für öffentliche Leistungen	
Auftritt von Chören oder Musikverein im Auftrag der Gemeinde ³	500.00
Mithilfe bei Gemeindeanlässen (Organisation und Durchführung) Grenzumgang	Pauschal nach Aufwand Absprache mit Ressortleiter GR Fr. 500.00 sowie Kostenübernahme Mittagsverpflegung ^{*2a}
Organisation und Durchführung der Bundesfeier	Vergütung gemäss Leitfaden Durchführung der Bundesfeier ^{*2a}
Organisation und Durchführung 1. Augustfeier	Vergütung gemäss Leitfaden Durchführung der Bundesfeier ^{*2a}

(Die Beiträge können bei finanziellen Engpässen der Gemeinde angepasst werden.)

¹ Der zusätzliche Beitrag für Chöre wird durch die hohen Kosten der Chorleitung gerechtfertigt. Der zusätzliche Beitrag wird nur vergütet, wenn dieser nicht bereits von Dritten übernommen wird. ^{*2a}

² Der zusätzliche Betrag für den Musikverein wird durch die hohen Kosten des Dirigenten und der Musikinstrumente gerechtfertigt.

³ Ausgenommen sind kommerzielle Auftritte oder Auftritte, die durch Dritte bestellt werden.

Erläuterungen zur Teilrevisionen Reglement über die finanzielle Unterstützung von ortsansässigen Vereinen

Teilrevision vom 21. November 2022 – Zusatz Infrastrukturbeitrag Jugendförderung *1a

Artikel	Bisher	Neu
8 Jugendför- derbeiträge	Die Höhe der Jugendförderbeiträge wird in Anhang I geregelt. Die Beiträge können kumulativ zu den Sockelbeiträgen erfolgen.	Sportvereine mit Sitz ausserhalb der Gemeinde Pfungen, welche eine eigene Infrastruktur betreiben, die Beitragsberechtigung für Jugendförderbeiträge der Gemeinde Pfungen erfüllen sowie mehr als 15 Jugendliche aus der Gemeinde Pfungen Aktivmitglied sind, erhalten einen Infrastrukturbeitrag pro jugendliche Person. Die Höhe der Jugendförderbeiträge sowie Beiträge für die externe Infrastrukturnutzung werden in Anhang I geregelt. Die Beiträge können kumulativ zu den Sockelbeiträgen erfolgen.

Teilrevision vom 17. August 2026 – Bestimmungen Jugendförderung, kostenlose Nutzung Infrastrukturen Konkretisierung Anhang *2a

Aufgrund der unklaren Definition des Alters für die Jugendförderbeiträge, welche in der Praxis zu Schwierigkeiten führte, wurden diese Ausführungen konkretisiert. Des Weiteren gab es Änderungen in Bezug auf die Nutzung der Infrastrukturen der Gemeinde und im Anhang. Auch wurden Verweise innerhalb des Reglements angepasst (Art. 5, 6, 7, 8).

Artikel	Bisher	Neu
IV. Finanzielle Unterstützung	Erfüllt ein Verein alle Bedingungen von Kapitel 3, so kann er von der finanziellen Unterstützung der Gemeinde Pfungen profitieren. Die Auszahlung für die finanziellen Beiträge erfolgt im Folgejahr der Antragsstellung.	Erfüllt ein Verein alle Bedingungen von Kapitel III, so kann er von der finanziellen Unterstützung der Gemeinde Pfungen profitieren. Die Auszahlung für die finanziellen Beiträge erfolgt im Jahr der Antragsstellung.
8 Jugendför- derbeiträge	... Folgende Bedingungen gelten: - Für den Erhalt von Jugendförderbeiträgen gelten die Antragsbestimmungen von Abschnitt 3.3. - Die angebotenen Aktivitäten finden regelmässig und mindestens 20 Mal pro Jahr statt. - Beitragsberechtigt sind Kinder ab dem 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 19. Lebensjahr (antragsberechtigt folglich ab dem 3. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr) mit Wohnsitz in Pfungen ...	... Folgende Bedingungen gelten: - Für den Erhalt von Jugendförderbeiträgen gelten die Antragsbestimmungen von Art. 6. - Die angebotenen Aktivitäten finden regelmässig und mindestens 12 Mal pro Jahr statt. Beitragsberechtigt sind Kinder, welche Aktivmitglied sind, ab dem Jahr, in welchem Sie drei Jahre alt werden (Frühförderung), bis und mit dem Jahr, in welchem sie 20 Jahre alt werden und in Pfungen wohnhaft sind ...

Artikel	Bisher	Neu
	- Die Leiterinnen und Leiter entsprechen den Anforderungen der Jugendarbeit. Sie nehmen regelmässig an den Aktivitäten teil und wirken wesentlich an deren Organisation und Durchführung mit. Sie bilden sich angemessen weiter und unterstützen aktiv die Präventionsbemühungen der Gemeinde	- Die leitenden Personen entsprechen den Anforderungen der Jugendarbeit. Sie nehmen regelmässig an den Aktivitäten teil und wirken wesentlich an deren Organisation und Durchführung mit. Sie bilden sich angemessen weiter und unterstützen aktiv die Präventionsbemühungen der Gemeinde.
13 Infrastruktur- nutzung und Gebühren	... Folgende Bestimmungen gelten: - Die kostenlose Nutzung beschränkt sich auf Dauerbelegungen von Montag bis Freitag bis spätestens 22:00 Uhr (wöchentliche oder monatliche Benutzung einer bestimmten Infrastruktur zu einer festgelegten Zeit) und zwei ausserordentliche Nutzungen pro Jahr. - Die Nutzung öffentlicher Räume ausserhalb der regelmässigen Dauerbelegung und dieser zwei ausserordentlichen Nutzungen ist kostenpflichtig und mit einem Gesuch zu beantragen. Einheimischen Vereinen werden dabei reduzierte Gebühren verrechnet. - Wird die Infrastruktur der Gemeinde von Vereinen mit ausschliesslich jugendlichen Mitgliedern in Anspruch genommen, ist die Nutzung in jedem Fall kostenlos. ...	... Folgende Bestimmungen gelten: - Die Nutzung der Infrastruktur durch die Gemeinde geht der kostenlosen Nutzung der Vereine immer vor. - Die kostenlose Nutzung beschränkt sich auf Dauerbelegungen von Montag bis Freitag bis spätestens 22:00 Uhr (wöchentliche oder monatliche Benutzung einer bestimmten Infrastruktur zu einer festgelegten Zeit) sowie auf Veranstaltungen (inkl. Zusatztrainings). - Veranstaltungen und Zusatztrainings sind nach den geltenden Bestimmungen über das Reservationstool einzugeben. Der Entscheid bezüglich Nutzung der Infrastruktur liegt bei der Abteilung Liegenschaften & Forst. - Aufgehoben - Aufgehoben ...
Anhang	Zusätzlicher Beitrag Chorleitung	Konkretisierung: Der zusätzliche Beitrag wird nur vergütet, wenn dieser nicht bereits von Dritten übernommen wird.
	Jugendförderungsbeiträge (Infrastruktur): Pro Jugendliche/r	Jugendförderungsbeiträge (Infrastruktur): Pro jugendliche Person
	Mithilfe bei Gemeindeanlässen	Grenzümgang: Fr. 500.00 sowie Übernahme Verpflichtung
	Organisation und Durchführung der Bundesfeier: Max. Fr. 2'500.00 für musikalische Unterhaltung	Organisation und Durchführung der Bundesfeier: Vergütung gemäss Leitfaden Durchführung der Bundesfeier
	Organisation und Durchführung 1. Augustfeuer: Pauschal nach Aufwand / Absprache mit Ressortleiter GR	Organisation und Durchführung 1. Augustfeuer: Vergütung gemäss Leitfaden Durchführung der Bundesfeier